

Sonderpädagogisches Konzept

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundsätze	4
3	Integrative Förderung IF	5
3.1	Ziele	5
3.2	Angebot	5
3.3	Zuständigkeiten	6
3.4	Verfahren und Überprüfung	8
3.4.1	Zuweisung	8
3.4.2	Förderplanung	8
3.4.3	Beurteilung	8
3.4.4	Beendigung IF	8
3.5	Ressourcen	9
3.6	Qualitätssicherung	9
3.6.1	Zusammenarbeit im Team	9
3.6.2	Interdisziplinäre Teams (IdT)	9
3.6.3	Austausch der SHP	9
3.6.4	Schulpflege	9
3.6.5	Aus- und Weiterbildung	9
4	Deutsch als Zweitsprache DaZ	10
4.1	Ziele	10
4.2	Angebot	10
4.2.1	DaZ auf Kindergartenstufe	10
4.2.2	DaZ-Anfangsunterricht (Primar- und Sekundarstufe)	10
4.2.3	DaZ-Aufbauunterricht (Primar- und Sekundarstufe)	10
4.3	Zuständigkeit	10
4.4	Verfahren und Überprüfung	11
4.4.1	Zuweisungsverfahren allgemein	11
4.4.2	Zuweisungsverfahren Kindergarten	11
4.4.3	Förderplanung	11
4.4.4	Beurteilung	11
4.4.5	Beendigung	12
4.5	Ressourcen	12
4.6	Qualitätssicherung	12
4.7	Aus- und Weiterbildung	12
5	Logopädie	13
5.1	Ziele	13
5.2	Angebot	13
5.2.1	Therapie	13
5.2.2	Abklärungen/Diagnostik	13
5.2.3	Beratung und Prävention	13
5.3	Zuständigkeit	13
5.4	Verfahren und Überprüfung	14
5.5	Ressourcen	14
5.6	Leistungserbringer, Qualitätssicherung	14
6	Psychomotorik	15
6.1	Ziele	15
6.2	Angebot	15
6.2.1	Fallbezogene Therapie	15
6.2.2	Fallbezogene Förderung	15
6.2.3	Fachbezogene Prävention	15
6.3	Zuständigkeit	15
6.4	Verfahren und Überprüfung	15
6.5	Ressourcen	15
6.6	Leistungserbringer, Qualitätssicherung	15
7	Psychotherapie	16
7.1	Ziele	16
7.2	Angebot	16
7.3	Zuständigkeit	16
7.4	Verfahren und Überprüfung	16
7.5	Ressourcen	16

8	Nachteilsausgleich	17
8.1	Verantwortung	17
9	Sonderschulung Grundsätze	17
9.1	Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen mit Sonderschul-status gemäss VSG	17
9.2	IV Anmeldung vor Austritt aus der obligatorischen Schulzeit für Beratungs- und Unterstützungsleistungen	17
10	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule: ISR	18
10.1	Ziel	18
10.2	Angebot	18
10.3	Zuständigkeit	18
10.4	Verfahren und Überprüfung	19
10.5	Überprüfung	19
10.5.1	Beurteilung	19
10.5.2	Beendigung	19
10.6	Ressourcen	19
10.7	Qualitätssicherung	20
10.8	Aus- und Weiterbildung	20
11	Angebot Beratung und Unterstützung (B und U)	20
11.1	Ziele	20
11.2	Angebot	20
11.3	Zuständigkeit und Verfahren	21
12	Sonderschulung als Einzelunterricht	21
12.1	Verfahren und Überprüfung	21
12.2	Durchführung	21
12.3	Ausbildung	21
13	Externe Sonderschulung	21
14	Schulisches Standortgespräch SSG	22
14.1	Ziel	22
14.2	Auslöser	22
14.3	Vorbereitung	22
14.4	Durchführung des Gesprächs	22
14.5	Protokoll	22
14.6	Übergang Frühbereich – Schule	22
15	Datenschutz	23
16	Links und Verweise	23
16.1	Rechtliche Grundlagen unter	23
16.2	Formulare und Konzepte	23
17	Inkraftsetzung	23

Abkürzungen:

B+U	Beratung und Unterstützung
BID	Bildungsdirektion
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DaZ-LP	Lehrperson (Deutsch als Zweitsprache)
FG SOP	Fachgruppe Sonderpädagogik (SOP)
IdT	Interdisziplinäre Treffen
HPS	Heilpädagogische Schule
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
KLP	Lehrperson (Klassenlehrperson)
Logo	Logopädische Therapie
PMT	Psychomotorische Therapie
PT	Psychotherapie
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SP	Schulpflege
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheiten
ZV	Zweckverband der Schulen im Bezirk Andelfingen

1 Ausgangslage

Im Zuge der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen wurde das sonderpädagogische Angebot der Schule Feuerthalen im 2010 neugestaltet, per Schuljahr 2010/11 in Kraft gesetzt und nach einer zweijährigen Einführungsphase evaluiert und entsprechend angepasst. Im Schuljahr 2022/23 wurde das Konzept erneut überarbeitet und angepasst.

2 Grundsätze

Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft. Das Sonderpädagogische Konzept ist die Grundlage für die Bildung und Förderung von Kindern und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund von Leistungsschwächen, Deutsch als Zweitsprache, auffälligen Verhaltensweisen, von Behinderungen oder ausgeprägter Begabung.

Für die Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind integrative Schulungsformen die Regel. Separative Massnahmen sind zu begründen. Dies liegt in der Verantwortung von Kanton und Gemeinde. Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot und die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen sicher.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehr- und Fachpersonen sowie den Eltern ist von zentraler Bedeutung.

In der Regel werden nicht mehr als zwei sonderpädagogische Massnahmen gleichzeitig bewilligt.

3 Integrative Förderung IF

3.1 Ziele

Durch die integrative Förderung IF werden SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens und Verhaltens gefördert.

Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen. Ziel der IF ist es,

- Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Klassenverband integriert zu unterstützen und zu fördern.
- die emotionale Stabilität, die Wahrnehmung sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten (Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz) zu fördern.
- in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der SuS entsprechende Lernumgebung zu schaffen.
- schulische Schwierigkeiten so früh wie möglich anzugehen.

3.2 Angebot

IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf Kindergarten- und Primarstufe verpflichtend eingesetzt wird. Auf der Sekundarstufe legen die Gemeinden Art und Umfang der IF fest. Das Angebot unterstützt die Lehrpersonen in ihrer Berufsausübung, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von SuS dies erfordern.

IF von SuS aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht der Klasse und am Individuum. Speziell ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) helfen mit, den Unterricht individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse. Zur Förderung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die SHP möglich. Formen des IF-Unterrichts sind Teamteaching, Lerngruppen und in Ausnahmefällen Einzelunterricht.

Für das Gelingen der IF sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- Der Unterricht der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung der SuS ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit auf methodisch–didaktischer und organisatorischer Ebene zwischen der Klassenlehrperson und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung sind auf die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb der Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den SuS mit besonderen Bedürfnissen, sondern der Schule als Ganzes.
- Die Klassen- und Fachlehrpersonen sind dafür besorgt, dass bei Stufenüberritten und Klassenwechseln die notwendigen Informationen weitergegeben werden.

3.3 Zuständigkeiten

Übersicht über die Zuständigkeit im IF Bereich:

Zu Beginn eines Schuljahres findet ein Austausch zwischen SHP und KLP statt. Dabei wird aufgrund der untenstehenden Tabelle besprochen und geklärt, wer wofür zuständig ist.

 Hauptverantwortung
  Teilverantwortung
  beteiligt
  beteiligt je nach Situation

Aufgabenbereiche		SHP	KLP	SL	Eltern
Planung und Umsetzung	Stärken/Schwächen erkennen und innerhalb des Unterrichts reflektieren				
	Niederschwellige Fördermassnahmen planen und umsetzen				
	SSG zur Festlegung der Förderziele bei neuen Massnahmen				
	Antrag auf Massnahme				
	Individuelle Förderplanung erarbeiten				
	Umsetzung der schulischen Förderung				
	Umsetzung der familiären Förderung				
Zielüberprüfung und Beurteilung	Gesamtverantwortung über schulische Situation und Beurteilung				
	Verfassen des Lernberichts für SuS mit individueller Lernzielanpassung				
	SSG zur Überprüfung der Förderziele				
Kommunikation und Information	Information der Eltern über Förderziele und Umsetzungsmöglichkeiten				
	Fachaustausch: planen, durchführen				
	Beratung von Eltern				
	Beratung von KLP				
	Dossier führen mit förderdiagnostisch relevanten Informationen				
	Austausch zwischen abgebenden und aufnehmenden SHP				
Koordination des Angebots	Organisation der Ressourcen innerhalb der Schule				
	Organisation der Ressourcen für Klassen und SuS				
	Zuweisungsentscheide für SuS				
	Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen				
	Regelmässige Aktualisierung des Sonderpädagogischen Konzepts				

Zuständigkeit Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge SHP

- Die SHP berät die Klassen- und Fachlehrpersonen bei auftauchenden Schwierigkeiten (erste Problemreflexion) und bespricht zusammen mit ihnen niederschwellige Fördermassnahmen (integrative Förderung) und deren Umsetzung im Unterricht.
- Die SHP unterstützt die KLP bei der Information der Eltern über die Ziele und Möglichkeiten der heilpädagogischen Unterstützung.
- Die SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der KLP die individuelle Förderplanung. Darin werden die zu erreichenden Lern- und Entwicklungsziele und der zur Verfügung stehende Zeitrahmen festgehalten.
- Die SHP setzt die Förderplanung gemeinsam mit der KLP um. Für die dafür notwendigen Absprachen werden gemeinsame Zeitfenster eingeplant.
- Die SHP unterrichtet in Absprache mit der KLP im Teamteaching, Kleingruppen oder einzelne Kinder möglichst integrativ. Es ist auch möglich, dass die SHP die Hauptverantwortung für den Unterricht übernimmt, damit die Lehrperson eine beobachtende und/oder unterstützende Rolle einnehmen kann.
- Die SHP fördert die SuS individuell in ihrer Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Die Förderung erfolgt in Absprache mit der KLP gemäss den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen SuS, respektive Klasse.
- Die SHP legt für SuS mit individueller Förderplanung ein Dossier mit förderdiagnostischen und förderplanerischen Informationen an.
- Die SHP unterstützt die KLP bei der Beurteilung der SuS mit individueller Förderplanung. Für SuS mit individuellen Lernzielen verfasst die SHP in Zusammenarbeit mit der KLP einen Lernbericht (Zeugnisbeilage).
- Die SHP überprüft gemeinsam mit der KLP periodisch die Wirkung der Fördermassnahmen.
- Die SHP arbeitet mit bei der Problemanalyse und der Planung von höherschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen (z.B. Sonderschulung).
- Die SHP berät und unterstützt das Kollegium in sonderpädagogischen Fragen und regt fachspezifische Weiterbildungen an.
- Bei Klassenwechsel findet vor dem Schuljahreswechsel ein Austausch zwischen abgebender und aufnehmender SHP statt.

Zuständigkeit Klassenlehrperson KLP

- Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie für die gesamthafte Beurteilung ihrer SuS.
- Die Klassenlehrperson beantragt sonderpädagogische Massnahmen bei der Schulleitung.
- Die KLP informiert in Zusammenarbeit mit der SHP die Eltern über Ziele und Möglichkeiten der heilpädagogischen Unterstützung.
- Die KLP plant und gestaltet in Zusammenarbeit mit der SHP die Kontakte mit den Eltern.
- Die KLP nimmt bei auftauchenden Schwierigkeiten frühzeitig mit der SHP Kontakt auf.
- Die KLP erarbeitet zusammen mit der SHP niederschwellige Fördermassnahmen (integrative Förderung) und setzt diese im Unterricht um.
- Die KLP ermöglicht individualisierendes Lernen durch den Einsatz entsprechender Unterrichtsformen.
- Die KLP unterstützt die SHP bei der individuellen Förderplanung, setzt diese gemeinsam mit der SHP um und überprüft periodisch die Wirkung der Fördermassnahmen.
- Die KLP arbeitet mit bei der Problemanalyse und der Planung von höherschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen (z.B. Sonderschulung).
- Bei Klassenwechsel findet innerhalb des ersten Quartals ein Austausch zwischen abgebender und aufnehmender KLP statt.

Zuständigkeit Schulleitung SL

- Die SL ist Anlaufstelle für Anliegen der Schule im Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrativen Förderunterrichts.
- Die SL entscheidet über die Anordnung von Massnahmen auf Antrag der KLP (ausgehend von einem schulischen Standortgespräch SSG).
- Die SL stellt sicher, dass eine dem Unterricht dienliche Zusammenarbeit stattfindet.
- Die SL nimmt bei Bedarf an schulischen Standortgesprächen teil.

Zuständigkeit Eltern

- Die Eltern werden mit dem Einverständnis zur IF verbindlich in die Zusammenarbeit einbezogen.
- Die Eltern unterstützen die integrative Förderung und setzen die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen um.
- Die Eltern nehmen an den Schulischen Standortgesprächen teil.

Zuständigkeit Schulpsychologischer Dienst SPD

- Der SPD nimmt bei Dissens oder bei Zuweisung zu höherschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen (z.B. Sonderschulung) gemäss §§ 38,39 VSG und §§ 25, 26 VSM am schulischen Standortgespräch teil.
- Auch bei Unklarheiten oder Unsicherheiten bezüglich des Förderbedarfs bei einem Kind wird der SPD beigezogen.
- Der SPD unterstützt durch ergänzende Abklärung und Beratung alle Beteiligten bei Fragen zur bestmöglichen Schulungsform für einzelne SuS.
- Der SPD kann für Abklärungen betreffend Hochbegabung zugezogen werden.

3.4 Verfahren und Überprüfung

3.4.1 Zuweisung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren "Schulisches Standortgespräch" massgebend. Bezogen auf das Angebot der IF können aus dem SSG drei mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:

- a) Weiterarbeit an den Klassenzielen; keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig; allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings.
- b) Weiterarbeit an den Klassenzielen; Individuelle Unterstützung durch IF.
- c) Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Unterrichtsfächern; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung. Für diesen Entscheid wird in der Regel der SPD zur Beratung und Unterstützung beigezogen.

Der Vorschlag über die anzuordnenden Massnahmen erfolgt konsensorientiert im Rahmen des SSG. Die KLP beantragt mit dem dafür vorgesehenen Formular «Antrag Sonderpädagogische Massnahmen» (inkl. Kopie des Protokolls des SSG) die vorgesehenen Massnahmen (b oder c) bei der zuständigen SL. Mit der Zustimmung der SL wird der Vorschlag zum definitiven Entscheid. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §§ 38,39 VSG und §§ 25,26 VSM zur Anwendung.

3.4.2 Förderplanung

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, KLP, SHP und gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des SSG festgelegt. Das Erreichen der Förderziele sowie die allfällige Weiterführung der Massnahme werden einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

3.4.3 Beurteilung

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der SuS liegt bei der Klassenlehrperson. Die SHP wird zur Beurteilung der IF-SuS beigezogen.

Auf der Primar- und Sekundarstufe erhalten alle SuS das reguläre Zeugnis. Wurden im SSG für einzelne Unterrichtsbereiche individuelle Lernziele vereinbart, so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird (in der Regel basierend auf einem Entwurf der SHP) gemeinsam von der KLP und der SHP verfasst und unterschrieben.

Dieser Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Die Bildungsdirektion stellt eine entsprechende Formularvorlage zur Verfügung. Das Zeugnis wird von der KLP, der Lernbericht von der KLP und der SHP unterzeichnet. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit Unterstützung der SHP an den Klassenzielen gearbeitet wird, sofern dies im SSG entsprechend vereinbart wurde.

3.4.4 Beendigung IF

Der Zeitpunkt der Beendigung von IF Massnahmen wird anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs festgelegt.

3.5 Ressourcen

Die IF wird mit Stellenprozenten aus den VZE, die der Gemeinde zugeteilt werden, besetzt. In der Verordnung ist ein Minimalangebot an IF nach Stufen festgelegt. Der Anteil an VZE, der für die IF eingesetzt wird, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen.

In §9 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot festgelegt. Dieses wird jährlich durch das Volksschulamt mit den VZE festgelegt. Werden die maximal zulässigen Lektionen nicht ausgeschöpft, dürfen diese als IF Ressourcen eingesetzt werden.

Mit dem Ziel, die Tragfähigkeit der Regelklassen zu stärken, wird eine gezielte klassen- oder auch stufenbezogene Verteilung der Ressourcen angestrebt. Eine Anknüpfung der eingesetzten IF-VZE an einzelne SuS ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Die Planung der Ressourcen erfolgt in Absprache zwischen der SL, den SHP und den Klassenlehrpersonen.

3.6 Qualitätssicherung

3.6.1 Zusammenarbeit im Team

SHP und KLP reflektieren periodisch ihre Zusammenarbeit. Dafür werden gemeinsame Zeitgefässe eingeplant.

3.6.2 Interdisziplinäre Teams (IdT)

IdT sind interdisziplinäre Besprechungs- und Beratungssitzungen um herausfordernde Situationen mit SuS oder Gruppen oder Klassen zu besprechen, Verbindlichkeit und Lösungen zu finden und abzusprechen. Als ständige Vertreter sind folgende Disziplinen vertreten: Schulleitung, schulische Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, zuständige Lehrperson, Vertretung Schulpflege und der Schulpsychologische Dienst.

Für die IdT Sitzungen werden im Schuljahr bis zu 4 Sitzungen fix eingeplant. Es gibt zwei verschiedene IdTs, Kindergarten / Unterstufe und Mittelstufe / Oberstufe.

Die Verantwortung und Organisation der IdT liegt bei der Schulleitung.

3.6.3 Austausch der SHP

Die SHP aller Stufen treffen sich mindestens 6-mal pro Jahr für einen Fachaustausch. Ein- bis zweimal jährlich werden auch die DaZ-LP und die Therapeutinnen/Therapeuten der Logopädie und der PMT zu den Treffen eingeladen. In diesen Treffen findet ein Fachaustausch zu verschiedenen sonderpädagogischen Themen und Fragestellungen statt (z.B. Gelingende Umsetzung der Fördermassnahmen, Qualität der Förderpläne, Einsatz spezieller Screenings usw.)

3.6.4 Schulpflege

Die Schulleitung erstattet der Schulpflege laufend mündlichen Bericht über den Sonderpädagogischen Bereich.

3.6.5 Aus- und Weiterbildung

Förderlehrpersonen in der IF verfügen über die vom Kanton Zürich geforderte Ausbildung gemäss kantonaler Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen § 29.

Zum Berufsauftrag der Förderlehrpersonen gehört eine regelmässige fachliche Weiterbildung. Diese wird in Absprache mit der Schulleitung geplant und festgelegt.

4 Deutsch als Zweitsprache DaZ

4.1 Ziele

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Die DaZ-Angebote verhelfen den fremdsprachigen SuS, ihre Deutschkenntnisse so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Die Sprachförderung unterstützt die schulische und soziale Integration der SuS.

4.2 Angebot

Im DaZ-Aufnahmeunterricht werden drei Zielgruppen und drei Angebotsformen unterschieden:

- DaZ-Unterricht auf Kindergartenstufe: Die SuS werden in Absprache mit der KLP in Gruppen, einzeln oder im Teamteaching gefördert.
- DaZ-Anfangsunterricht auf Primar- und Sekundarstufe: Fremdsprachige SuS ohne Deutschkenntnisse erhalten während eines Jahres möglichst täglich DaZ-Anfangsunterricht.
- DaZ-Aufbauunterricht auf Primar- und Sekundarstufe: DaZ-Lernende, die eine weitere Förderung benötigen, werden im Teamteaching oder in Kleingruppen gefördert.

DaZ-Lehrpersonen unterrichten in klassenübergreifenden Kleingruppen, im Teamteaching oder im Ausnahmefall einzelne SuS.

4.2.1 DaZ auf Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an SuS, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten. Er orientiert sich an folgenden Zielen:

- Die SuS verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.
- Die SuS bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren aktiven und passiven Wortschatz aus.
- Hauptziel ist, dass die SuS über genügend Deutschkompetenzen verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.

4.2.2 DaZ-Anfangsunterricht (Primar- und Sekundarstufe)

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an SuS ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Dies sind in der Regel neu zugezogene SuS ohne Deutschkenntnisse. Der DaZ-Anfangsunterricht hat folgende Ziele:

- Die SuS können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrperson und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

4.2.3 DaZ-Aufbauunterricht (Primar- und Sekundarstufe)

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an SuS, die ihre Deutschkenntnisse weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Die Lernziele des DaZ-Aufbauunterrichts sind:

- Die SuS sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff zu verstehen.
- Sie verfügen über genügend Sprachkompetenz, um sich im sozialen und schulischen Umfeld ausdrücken zu können.

4.3 Zuständigkeit

Zuständigkeit DaZ-Lehrperson

- Die DaZ-LP unterstützt die KLP bei der Information der Eltern über die Ziele und Möglichkeiten der DaZ-Förderung.
- Die DaZ-LP bespricht die Schwerpunkte der DaZ-Förderung mit den beteiligten Lehrpersonen.
- Die DaZ-LP unterstützt die KLP bei der Beurteilung der SuS mit DaZ-Unterricht und verfasst (bei einem Verzicht auf die Deutschnote im Zeugnis) einen Lernbericht.
- Bei Stufenübertritt tauschen sich die aufnehmende und abgebende DaZ-LP aus.

- Die DaZ-LP erhebt in der Regel mit dem DaZ-Sprachstandinstrument "Sprachgewandt" den Sprachstand der DaZ-SuS.
- Die DaZ-LP arbeitet mit einem geeigneten Lehrmittel. Vom VSA empfohlen werden «Hoppla» für die Unterstufe und «Pipapo» für die Mittelstufe
- Die DaZ-LP berät und unterstützt das Kollegium in DaZ-Fragen.

Zuständigkeit Klassenlehrperson KLP

- Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie für die gesamthafte Beurteilung ihrer SuS.
- Die KLP informiert in Zusammenarbeit mit der DaZ-LP die Eltern über die Ziele und Möglichkeiten der DaZ-Unterstützung.
- Die KLP bespricht mit der DaZ-LP die Schwerpunkte der DaZ-Förderung.

Zuständigkeit Schulleitung SL

- Die Schulleitung ist Anlaufstelle für Anliegen der Schule in Zusammenhang mit der Umsetzung des DaZ-Konzepts.
- Die SL entscheidet über die Anordnung von DaZ-Unterricht auf Antrag der KLP (ausgehend vom SSG oder bei Zuzug auf Grund bereits bestehender Massnahmen).
- Die SL ist für die Einrichtung der DaZ-Pensen verantwortlich.
- Die SL stellt sicher, dass eine Zusammenarbeit der KLP und DaZ-LP stattfindet.
- Die SL nimmt bei Bedarf an den Schulischen Standortgesprächen teil.

Zuständigkeit Eltern

- Die Eltern werden verbindlich in die Zusammenarbeit mit der Schule einbezogen. Sie unterstützen aktiv den Spracherwerb ihres Kindes.
- Die Eltern nehmen an den Schulischen Standortgesprächen teil.

4.4 Verfahren und Überprüfung

4.4.1 Zuweisungsverfahren allgemein

Zugezogene SuS, welche am alten Wohnort bereits den DaZ-Unterricht besuchten, werden sofort dem DaZ-Unterricht zugewiesen. Die Überprüfung der Massnahme erfolgt im üblichen Turnus bei einem SSG. Bei Bedarf ist eine Übersetzerin/ein Übersetzer beizuziehen.

Aufgrund der Beobachtungen der Lehrperson und bei Konsens der Beteiligten am SSG wird der DaZ-Unterricht mittels des dafür vorgesehenen Formulars (inkl. Kopie des SSG-Protokolls) bei der SL beantragt. Die SL teilt die SuS einem entsprechenden DaZ-Angebot zu.

Nach dem DaZ-Anfangsunterricht vereinbaren die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson auf der Basis des SSG einen weiterführenden DaZ-Aufbauunterricht.

Über eine Weiterführung des DaZ-Aufbauunterrichts für einzelne SuS entscheidet in erster Instanz die SL im Konsens mit den Eltern und den beteiligten Lehrpersonen, in zweiter Instanz die Schulpflege.

4.4.2 Zuweisungsverfahren Kindergarten

Kinder, die neu in den Kindergarten eintreten, werden von der zuständigen DaZ-Lehrperson und der KLP hinsichtlich ihres DaZ-Förderbedarfs mit dem Sprachstandinstrument «sprachgewandt» eingeschätzt. Anlässlich eines SSG wird bei einem Konsens der Beteiligten der DaZ-Unterricht mittels des dafür vorgesehenen Formulars (inkl. Kopie des SSG-Protokolls) bei der SL beantragt.

4.4.3 Förderplanung

Die DaZ-Lehrperson erstellt eine Förderplanung für die SuS. Sie orientiert sich dabei an den für die verschiedenen Stufen und Angebote formulierten Ziele (siehe Punkt 4.2). Die Planung erfolgt in Absprache mit der Klassenlehrperson.

4.4.4 Beurteilung

Bei der Beurteilung von DaZ-SuS im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden – insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe und bei der Berufswahl – ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen sowie weitere beteiligte Fachleute bei. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Unterrichts mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Lernbericht der DaZ-Lehrperson beigelegt.

In der Vorbereitung von Schullaufbahntscheiden ist bei DaZ-SuS die prognostische Beurteilung höher zu gewichten als die aktuellen Leistungen in Deutsch.
Beim Übertritt in die Sekundarstufe ist eine prognostische Einschätzung - ob SuS in der Sekundarstufe A, B oder C dem Unterricht folgen können - eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

4.4.5 Beendigung

Die Beendigung des DaZ-Unterrichts kann an einem Schulischen Standortgespräch (SSG Protokoll) entschieden werden.

4.5 Ressourcen

Anhand der erhobenen Anzahl DaZ-SuS berechnet die Schulleitung das Total der benötigten DaZ-Wochenlektionen. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen des Kantons Zürich definiert die Berechnung innerhalb einer Bandbreite (§ 14, Abs. 1 VSM):

- DaZ-Unterricht auf Kindergartenstufe: 0,5 – 0,75 Wochenlektionen (1 Lektion = 45 Min.) pro SuS
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro SuS im ersten Jahr (PS und Sek)
- DaZ-Aufbauunterricht: 0,5 – 0,75 Wochenlektionen pro SuS (alle Stufen)

SuS, die gemäss Sprachstanderhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Mass:

- DaZ auf Kindergartenstufe: 2 Wochenlektionen
- DaZ-Anfangsunterricht: 1 Lektion **pro Tag**
- DaZ-Aufbauunterricht: 2 Wochenlektionen

Die DaZ-SuS bzw. -Gruppen werden von der Schulleitung gemeinsam mit den DaZ-Lehrpersonen und den KLP den verschiedenen DaZ-Angeboten zugeteilt. Die DaZ-Lehrperson unterbreitet der Schulleitung einen entsprechenden Vorschlag.

DaZ-SuS, welche während des Schuljahres neu zuziehen, werden nach Möglichkeit einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt. Bei Bedarf wird das Angebot erweitert. Die Schulleitung beantragt bei Bedarf zusätzliche DaZ-Lektionen bei der Schulpflege.

4.6 Qualitätssicherung

Die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson reflektieren periodisch ihre Zusammenarbeit. Dafür werden gemeinsame Zeitgefässe eingeplant.

Die DaZ LP nehmen ein- bis zweimal pro Jahr an einem Austausch mit den SHP teil und werden bei Bedarf zu den IdTs eingeladen (siehe 3.6.2 und 3.6.2)

4.7 Aus- und Weiterbildung

Förderlehrpersonen im DaZ verfügen über die vom Kanton Zürich geforderte Ausbildung (§ 29 VSM). Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehrdiplom und einer abgeschlossenen DaZ-Zusatzqualifikation können auf allen Stufen (Kindergarten bis Sekundarstufe) DaZ-Unterricht erteilen.

Zum Berufsauftrag der DaZ-Lehrperson gehört eine regelmässige fachliche Weiterbildung. Diese wird in Absprache mit der Schulleitung geplant und festgelegt.

5 Logopädie

5.1 Ziele

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen.

Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Die Logopädie richtet sich an SuS aller Schulstufen, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben:

- Lautbildung und Lautunterscheidung, Grammatik, Wortschatz, Sprachgebrauch und Sprachverständnis
- Rede (Poltern, Stottern, Mutismus)
- Stimme und Stimmklang (inkl. Näseln)
- Schlucken und mundmotorische Fähigkeiten
- schriftsprachliche Kompetenzen

Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie z.B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind möglich.

Die Interventionen der logopädischen Therapie werden im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt.

5.2 Angebot

Die Logopädie im Schulbereich ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, welche eine logopädische Fachabklärung mit Indikation voraussetzt. Die Logopädin/der Logopäde arbeitet nach Bedarf fall- und fachbezogen.

Das Angebot der Logopädie umfasst:

5.2.1 Therapie

- Ambulante Einzeltherapien in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum)
- Bei längeren Wartezeiten oder bei entsprechender Ausgangslage sind auch Gruppentherapien (max. drei Kinder) möglich.
- In seltenen Fällen ist eine integrative Therapie eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband möglich.

5.2.2 Abklärungen/Diagnostik

- Sprachstandserfassungen einzelner SuS
- Sprachstandserfassungen im Kindergarten für alle Kinder im 2. Kindergartenjahr
- Standortbestimmung von Schulklassen betreffend Lesen und Schreiben.

5.2.3 Beratung und Prävention

- Therapiebegleitende Gespräche mit Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen
- Beratung der Lehrpersonen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Präventionsprojekte, Wissen über Sprachentwicklung in den Unterricht einbringen)
- Nachkontrollen von SuS nach Therapieabschluss, wenn erforderlich.
- Beratungs- und Präventionsangebote für SuS mit leichten sprachlichen Auffälligkeiten

5.3 Zuständigkeit

Die Logopädin/der Logopäde ist zuständig für Abklärung und Indikation (schriftlicher Bericht) sowie für die Therapie der aufgeführten Störungen. Sie/er koordiniert, plant und evaluiert die Angebote.

5.4 Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Die Anmeldung eines Schülers oder einer Schülerin erfolgt schriftlich über das offizielle Formular „Anmeldung zur Logopädischen Abklärung (Diagnostik)“.

Das Gespräch kann je nach Situation vor oder nach der Abklärung stattfinden. Mit Zustimmung der Schulleitung wird der im SSG besprochene Vorschlag zum definitiven Entscheid.

Die Interventionsformen „Beratung und Prävention“ erfordern kein SSG und werden auch nicht bei der Schulleitung beantragt.

Länger andauernde Massnahmen werden halbjährlich bis jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Bei längerer Therapiedauer sind zudem Therapiepausen einzuplanen, welche es dem Kind ermöglichen, den durch die Therapie angeregten Schwerpunkt für sich langfristig umzusetzen. Dabei sind die „Richtlinien Therapiedauer Logopädie bei regulären Therapien“ und die „Richtlinien Therapiedauer Logopädie bei Kindern mit Sonderschulstatus“ orientierend.

Download der Formulare über Homepage: <https://www.szv-andelfingen.ch/ld>.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, werden alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit informiert. Eltern und Lehrpersonen werden bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend begleitet.

5.5 Ressourcen

In §9 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot festgelegt. Dieses wird jährlich durch das Volksschulamt mit den VZE festgelegt. Die Schulleitung setzt innerhalb dieses Rahmens die Anzahl Lektionen für die logopädische Therapie (Lektionen-Pool) fest. Logopädie Lektionen innerhalb eines ISR-Settings sind in diesem Lektionen-Pool nicht integriert. Die Schulpflege beschliesst abschliessend. Ein Vollpensum beträgt 27 Lektionen, davon können ca. 4 Lektionen für Abklärungen und Beratungs- bzw. Präventionsangebote verwendet werden. Das Jahrespensum muss für das kommende Jahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

Kinder, die regulär beschult werden (kein ISR Status), erhalten maximal eine Lektion Logopädie pro Woche.

Beratungen werden nach Bedarf festgelegt.

5.6 Leistungserbringer, Qualitätssicherung

Leistungserbringer ist der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen.

Die Logopädin/der Logopäde nimmt nach Möglichkeit ein- bis zweimal pro Jahr an einem Austausch mit den SHP teil und wird bei Bedarf zu den IdTs eingeladen (siehe 3.6.2 und 3.6.2)

6 Psychomotorik

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

6.1 Ziele

Die Psychomotorik arbeitet mit dem Körper und hat das Ziel, über Bewegung und Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung zu unterstützen, um den Leidensdruck im Alltag der SuS zu verringern. Sie setzt bei den Stärken an.

6.2 Angebot

Die Psychomotorik richtet sich im Rahmen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen an SuS aller Schulstufen. Das Angebot umfasst folgende Interventionsformen:

6.2.1 Fallbezogene Therapie

- Psychomotorische Abklärung
- Einzeltherapie
- Gruppentherapie (in der Regel zwei bis drei Kinder)
- Grossgruppen mit 2 Therapeutinnen

6.2.2 Fallbezogene Förderung

- Arbeiten mit einer Gruppe von Kindern innerhalb oder ausserhalb des Klassenzimmers
- Integratives Begleiten eines Kindes innerhalb der Klasse
- Fallbezogene Beobachtungsbesuche in Klassen

6.2.3 Fachbezogene Prävention

- Integratives Arbeiten
- Beobachtungsbesuche in Klassen / Beratung von Lehrpersonen
- Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen

6.3 Zuständigkeit

Die Therapeutin/der Therapeut ist zuständig für die Durchführung der integrativen und therapeutischen Angebote.

6.4 Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Sie erfolgt gemäss dem vereinbarten Anmeldeverfahren.

In der Regel dauert eine Therapie 1-2 Jahre. Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, wird eine Warteliste geführt.

Fachbezogene Prävention benötigt kein SSG. Die Schulleitung ist in die Planung einbezogen und wird regelmässig informiert.

6.5 Ressourcen

In §9 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot festgelegt. Dieses wird jährlich durch das Volksschulamt mit den VZE festgelegt. Die Schulleitung bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Anzahl PMT Lektionen. PMT Lektionen innerhalb eines ISR-Settings sind in diesem Lektionen-Pool nicht integriert. Die Schulpflege beschliesst abschliessend.

Das Jahrespensum muss für das kommende Jahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der PMT-Therapiestelle festgelegt werden.

6.6 Leistungserbringer, Qualitätssicherung

Leistungserbringer ist der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen.

Die Therapeutin/der Therapeut nimmt nach Möglichkeit ein- bis zweimal pro Jahr an einem Austausch mit den SHP teil und wird bei Bedarf zu den IdTs eingeladen (siehe 3.6.2 und 3.6.2).

7 Psychotherapie

7.1 Ziele

Die schulisch indizierte Psychotherapie richtet sich an SuS, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein.

7.2 Angebot

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit so genannter schulischer Indikation.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen der SuS gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Im Weiteren erhält das schulische und familiäre Umfeld Unterstützung und Beratung im Umgang mit dem Kind und dessen spezifischer Problematik.

7.3 Zuständigkeit

Eine schulisch indizierte Psychotherapie setzt eine schulpсихologische Abklärung mit einer Indikation voraus. Im Schulfeld tätige psychotherapeutische Fachpersonen arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden. Diese können einzelne Beratungsgespräche, Kurzinterventionen oder längere Therapiephasen umfassen.

7.4 Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Der SPD nimmt die Abklärung vor und stellt die Indikation. Die Abklärungsergebnisse und die vorgeschlagenen Massnahmen werden im Rahmen eines „runden Tisches“ mit allen Beteiligten besprochen. Der SPD erstellt einen Bericht mit Empfehlung der Psychotherapie zuhanden der Schulleitung. Die Schulleitung stellt Antrag bei der Schulpflege.

Der SPD oder die Schule schlagen den Eltern geeignete psychotherapeutische Fachpersonen vor. Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse ist mit den Eltern zu prüfen.

7.5 Ressourcen

In §9 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot festgelegt. Dieses wird jährlich durch das Volksschulamt mit den VZE festgelegt. Da schwer abschätzbar ist, wie viele Ressourcen jährlich für Psychotherapie benötigt werden, wird jährlich eine Lektion für Psychotherapie eingesetzt.

Die Psychotherapie wird von externen Fachpersonen durchgeführt.

Eine Therapieempfehlung erfolgt in der Regel für maximal 40 Sitzungen mit der Schülerin oder dem Schüler (nach Bedarf mit Einbezug der Eltern/Familie) und zusätzlich 15 Stunden Zeit für Vernetzung (Teilnahme an SSGs, Telefongespräche Emails, Berichte etc.). Eine Verlängerung ist in der Regel nicht möglich. Für die Fortsetzung einer Therapie kann durch die Therapeutin/den Therapeuten in Absprache mit den Eltern rechtzeitig eine IV Anmeldung eingeleitet werden.

8 Nachteilsausgleich

Laut Behindertengleichstellungsgesetz haben Personen mit einer Behinderung Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Schule Feuerthalen orientiert sich dabei an den Richtlinien der Bildungsdirektion und des SPD (Anhang). Für SuS, die aufgrund ihrer Diagnosestellung einen Nachteilsausgleich zu Gute haben, wird das offizielle Formular „Vereinbarung zum Nachteilsausgleich“ erstellt und einmal jährlich im Rahmen eines SSG überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

8.1 Verantwortung

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für pädagogische und didaktische Massnahmen und erste Ansprechperson für die Eltern. Bei Bedarf zieht sie eine sonderpädagogische Fachperson bei. Diese erarbeitet falls erforderlich mögliche Nachteilsausgleichs-Massnahmen. Die Umsetzung liegt in der Regel wieder in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

9 Sonderschulung Grundsätze

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die aufgrund einer Beeinträchtigung mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, werden im Rahmen der Angebote der Sonderschulen gefördert.

Massnahmen der Sonderschulung können in verschiedenen Formen umgesetzt werden (§20 VSM):

- Als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Als Einzelunterricht
- Als externe Sonderschulung

Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist die Schulpflege verantwortlich. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport.

SuS mit ausgewiesenem besonderem Bildungsbedarf haben das Recht auf integrierte Schulung, soweit dies aus der Situation der betroffenen SuS und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist. Die Integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt (§22 Abs. 1 VSM). Gemäss Vorgabe des Bildungsrats sollen integrative Schulungsformen die Regel sein. Daher muss die Notwendigkeit einer separierten Form von Sonderschulung begründet werden. Für SuS in der Sonderschulung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtsituation im SSG diejenige Sonderschulungsform (integriert oder separiert) zu bestimmen, mit welcher die aktuellen Zielsetzungen am ehesten erreicht werden. Wechsel zwischen den beiden Schulungsformen innerhalb einer Schullaufbahn können deshalb sinnvoll sein. Ebenfalls kann beim Vorliegen von zwingenden Gründen und unter Einbezug aller Beteiligten eine Sonderschulung auch während des Schuljahres in eine andere Schulungsform überführt werden.

Eltern, Lehr- und Fachpersonen beraten und entscheiden gemeinsam über unterstützende Massnahmen zur individuellen Förderung, wenn möglich im Konsens. In besonderen Fällen kann die Schulpflege eine Sonderschulung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten anordnen. Es ist den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren und sie können gegen den Beschluss der Schulpflege beim Bezirksrat rekurrieren.

9.1 Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen mit Sonderschul-status gemäss VSG

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss Volksschulgesetz längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Wenn über die Dauer der obligatorischen Schulzeit hinaus eine Weiterführung der Sonderschulung erforderlich ist (für geeignete Anschlusslösung), besteht der Anspruch auf eine verlängerte Sonderschulung.

9.2 IV Anmeldung vor Austritt aus der obligatorischen Schulzeit für Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die Lehrpersonen erkennen bei Jugendlichen frühzeitig Anzeichen, die eine berufliche Ausbildung erschweren könnten. Die KLP und SHP empfehlen den Eltern aufgrund einer (aktualisierten) Schulpsychologischen Abklärung eine IV Anmeldung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der IV ist eine Anmeldung bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt anfangs der 2. Klasse der Sekundarstufe (Regel- und Sonderschulen) durch die Erziehungsberechtigten (SVA Zürich, www.svazurich.ch).

10 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule: ISR

10.1 Ziel

Bei ISR werden Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen integriert und unterstützt. Es werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die soziale Integration der SuS mit besonderem Bildungsbedarf in den Klassenverband der Regelschule und Partizipation an möglichst allen Aktivitäten;
- die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist;
- einüben der Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität im Alltag, bzw. Erreichen der Lernziele in der Auseinandersetzung mit der Alltagsrealität.

Dabei werden für die SuS individuelle Zielsetzungen formuliert, d.h. in der Förderplanung wird festgelegt, welche behinderungsspezifischen Fördermassnahmen durch das Fachpersonal der Sonderschule oder weitere Beteiligte erbracht werden.

10.2 Angebot

Die ISR SuS erhalten im Rahmen eines speziell für sie zusammengestellten Settings innerhalb des Regelunterrichts eine ihrer Beeinträchtigung angemessene Förderung.

In der Förderplanung werden individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft.

Die individuelle Unterstützung erfolgt, wenn möglich klassenintern, bei Bedarf aber auch in Kleingruppen oder einzeln.

10.3 Zuständigkeit

Die gesamte Verantwortung für die Umsetzung einer ISR-Massnahme liegt in der Verantwortung der Schule.

Bei Bedarf kann Beratung und Unterstützung durch behinderungsspezifische Fachstellen (B + U) in Anspruch genommen werden.

Zuständigkeit Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Hauptverantwortung für die Einrichtung des Settings, bei Krisen und Konflikten. Sie ist insbesondere zuständig für

- Aufbau des Settings;
- Personalführung, Konfliktmanagement unter den Mitarbeitenden;
- Koordination bei Kriseninterventionen;
- Schulentwicklungsmassnahmen zur Weiterentwicklung der Integrationsfähigkeit der Schule.

Zuständigkeit SHP

Die/der SHP ist hauptverantwortlich für die Umsetzung der ISR. Insbesondere zuständig für

- Förderplanung und die Beurteilung
- Beratung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der für die Integration notwendigen Anpassungen des Klassenunterrichts (Beziehungs- und Unterrichtsgestaltung)
- Behinderspezifische Förderung im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln
- Unterstützung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der Vorbereitung der Unterrichtszeiten, in denen der/die SHP nicht anwesend ist (z.B. mit Unterrichtsmaterial);
- Anleitung von Assistenzpersonen.

Zuständigkeit Klassenlehrperson

Bezogen auf die ISR-SuS ist die Klassenlehrperson verantwortlich für

- übliche Klassenlehrpersonenaufgaben;
- Mitarbeit bei der Förderplanung;
- Anpassungen des Klassenunterrichts, die für die Integration notwendig sind;
- Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts in Absprache und mit Unterstützung der SHP;
- Anleitung von Assistenzpersonen.

Zuständigkeit weitere Fachpersonen

Die im ISR-Setting beteiligten weiteren Fachpersonen sind je nach Funktion zuständig für

- Mitarbeit bei der Förderplanung und fachspezifische Beratung;
- Therapien oder Pflegeleistungen;
- Sozialpädagogische Begleitung oder Förderung im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln.

Zuständigkeit Assistenzperson

Die Assistenzperson steht zur Unterstützung den Lehr- und Fachpersonen zur Verfügung. Sie begleitet die ISR-SuS während des Unterrichts und nach Bedarf in den Pausen, der Tagesbetreuung oder auf dem Weg zur Schule, zu externen Therapien und Betreuungsangeboten.

Zuständigkeit Eltern

Die Eltern unterstützen die integrierte Sonderschulung. Sie wirken an den Vorbereitungs-, Auswertungs- und Standortgesprächen mit. Die Eltern haben Anrecht auf transparente und regelmässige Information und auf Mitwirkung (VSG §§ 50–53). Sie verpflichten sich, Anliegen und Rückmeldungen einzubringen.

Zuständigkeit behinderungsspezifische Fachstelle (B+U)

Behinderungsspezifische Fachstellen unterstützen das Integrationsteam durch

- fachliche Beratung der SL bei der Planung des Settings;
- fachliche Beratung bei der Förderplanung;
- fachliche Beratung und Coaching der beteiligten Lehr- und Fachpersonen und der Eltern;
- Beratung und ev. Unterstützung oder Förderung der ISR-SuS im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln;
- Kriseninterventionen.

10.4 Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zum ISR ist das Verfahren SSG massgebend. Wird eine ISR in Betracht gezogen, ist zwingend eine schulpsychologische Abklärung vorzunehmen. Der SPD verfasst einen Abklärungsbericht mit entsprechender Empfehlung zuhanden der Schulpflege. Die Schulleitung plant in Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Integrationsteam ein Setting, in welchem sämtliche Fördermassnahmen enthalten sind. Dazu gehört auch ein allfälliger Beratungsbedarf durch eine behinderungsspezifische Fachstelle. Gemäss VSA wird für die ISR in der Regel maximal der Kostenrahmen empfohlen, der für die externe Sonderschulung (ohne Transport) aufgewendet wird.

Die Schulleitung stellt Antrag an die Schulpflege, welche über die Zuweisung zur ISR sowie das Setting entscheidet.

10.5 Überprüfung

Der Verlauf der ISR wird mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft und das weitere Vorgehen wird aufgrund der Ergebnisse festgelegt. Bei Bedarf ist der SPD beizuziehen.

Die Schulleitung stellt Antrag an die Schulpflege, welche über die Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme entscheidet.

10.5.1 Beurteilung

Für die Beurteilung von Sonder-SuS in der ISR gelten die gleichen Bestimmungen wie für IF-SuS. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten und einen Lernbericht mit der Beurteilung ihrer individuellen Lernziele.

10.5.2 Beendigung

Die Beendigung der ISR während der obligatorischen Schulzeit wird anlässlich eines SSG, unter Beizug der Schulleitung und nach Bedarf des SPD, besprochen und geplant.

10.6 Ressourcen

Die benötigten Ressourcen sind im ISR-Setting festgelegt. Das zusätzlich benötigte Fachpersonal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

10.7 Qualitätssicherung

Das Integrationsteam reflektiert periodisch die Zusammenarbeit. Dafür werden gemeinsame Zeitgefässe eingeplant.

Die an der ISR beteiligten heilpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen nehmen am Austausch mit den SHP teil und werden bei Bedarf zu den IdTs eingeladen (siehe 3.6.2 und 3.6.2)

Die Schulpflege nimmt die Aufsicht über den Unterricht, die Therapie und die Erziehung und Betreuung der einzelnen Sonderschülerinnen und Schüler in der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule wahr.

Das Volksschulamt (VSA) überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben mit dem Antrag der Schulpflege für die Mitfinanzierung durch den Kanton und nimmt die Aufsicht bei Meldung von Auffälligkeiten oder auf Wunsch einer Gemeinde wahr.

10.8 Aus- und Weiterbildung

Bei der integrierten Sonderschulung gelten die Ausbildungskriterien nach §29, Abs. 1 + 2, VSM. Zum Berufsauftrag der beteiligten Lehr- und Fachpersonen gehört die regelmässige fachliche Weiterbildung, die in Absprache mit den zuständigen Schulleitungen geplant und festgelegt wird.

11 Angebot Beratung und Unterstützung (B und U)

11.1 Ziele

Schülerinnen und Schüler sollen aufgrund ihrer Behinderung zusätzlich mit sonderpädagogischer Unterstützung behinderungsspezifisch angepasste oder ergänzte Kompetenzen erwerben können, die über die Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 hinausgehen (z.B. Rollstuhlsport, Braille-Schrift, Gebärdensprache). In einem ISR Setting muss die Regelschule das behindertenspezifische Fachwissen sicherstellen. Dies ist entweder durch eigenes Lehrpersonal oder mit B+U durch spezialisierte Sonderschule oder Beratungsstellen möglich.

11.2 Angebot

Bei ISR kann das behindertenspezifische Fachwissen in unterschiedlichen Formen sichergestellt werden, wie z.B. in Form von Schulungen, Coachings, Supervisionen, Beratungen etc. Es gilt in jedem Einzelfall zu prüfen ob die in das Setting involvierte Förderlehrpersonen über die entsprechende Qualifikation, das Fachwissen und die Erfahrung verfügen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulleitung.

Das B+U richtet sich an Kinder und Jugendliche mit behinderungsspezifischem Unterstützungs- und Förderbedarf. Dabei sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine optimale Förderung im Klassenverband erhalten.

B+U als verpflichtende Bedingung in einem ISR Setting

- Wenn die Förderlehrperson ein EDK anerkanntes Diplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik hat oder in der Ausbildung dazu steht, jedoch nicht über das für die Förderung nötige behinderungsspezifische Fachwissen verfügt.
- Wenn die Förderlehrperson über keine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik verfügt.

B+U als empfehlenswertes Angebot

- Wenn die Förderlehrperson über ausgewiesenes behinderungsspezifisches Fachwissen und Erfahrung verfügt, aber eine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik noch nicht abgeschlossen hat.
- Wenn das Schulteam für spezifische Themen sensibilisiert werden soll.
- Wenn behinderungsspezifisches Wissen anhand regelmässiger Aus- und Weiterbildungen der Förderlehrpersonen oder IdTs vertieft und weiterentwickelt werden soll.
- Wenn das Förderteam im Sinne einer Prävention auf die fachlich spezifischen Herausforderungen bei der Förderung der SuS vorbereitet werden soll.

B+U wird von spezialisierten Sonderschulen und deren Fachpersonal sowie von der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) angeboten. Die B+U Angebote der vom Kanton Zürich anerkannten Sonderschulen werden durch das VSA im Rahmen der Aufsicht über die Sonderschulen überprüft. Das VSA ist bestrebt, dass der Bedarf der Regelschulen in den einzelnen Regionen in Bezug auf das behinderungsspezifische Beratungsangebot abgedeckt wird.

11.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die B+U Angebote sind Bestandteil der ISR Settings. Die Kosten dafür tragen grundsätzlich die Gemeinden, sofern keine Mitfinanzierung durch den Kanton erfolgt.

12 Sonderschulung als Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht (§36 Abs. 1 VSG) kommt in Ausnahmefällen in Betracht für SuS, die nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können, z.B.

- zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird;
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität);
- in begründeten Ausnahmefällen kann vor- oder nach einem Spital- oder Klinikaufenthalt eine Einzelbeschulung in Betracht gezogen werden. Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist immer eine Überbrückungs- und keine Disziplinarmassnahme und dauert maximal 6 Monate (§23 VSM). Nebst der angemessenen Beschulung wird sichergestellt, dass für die betreffende SuS eine Beschäftigung, Betreuung und Beaufsichtigung gewährleistet wird. Dafür ist die Gemeinde zusammen mit den Eltern zuständig.

12.1 Verfahren und Überprüfung

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt das gleiche Verfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung: Schulisches Standortgespräch, schulpsychologische Abklärung als zwingende Voraussetzung, Entscheid der Schulpflege. Sie wird regelmässig überprüft.

12.2 Durchführung

In der Regel müssen mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – leicht weniger sein, sofern die/der SuS im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Eltern oder – falls diese involviert sind – mit der KESB abgesprochen.

12.3 Ausbildung

Der Einzelunterricht wird von einer Lehrperson mit anerkanntem Lehrdiplom oder wenn möglich von einer SHP erteilt, welche auch eine Förderplanung erstellt.

13 Externe Sonderschulung

Falls eine Zuweisung zu einer Sonderschulung in Betracht gezogen wird, muss eine schulpsychologische Abklärung zwingend vorgenommen werden. Der SPD verfasst einen Abklärungsbericht mit entsprechender Empfehlung zuhanden der Schulpflege.

Die Zustimmung der Schulpflege ist erforderlich (§37 Abs. 2 VSG).

Die konkreten Modalitäten für die Durchführung der Sonderschulmassnahme werden im Rahmen eines Aufnahmevertrages zwischen der Schulpflege und der Sonderschuleinrichtung festgehalten.

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich (§ 28 Abs. 1 VSM) überprüft und das weitere Vorgehen aufgrund der Ergebnisse festgelegt. Zuständig dafür ist das Ressortverantwortliche Schulpflegemitglied.

14 Schulisches Standortgespräch SSG

14.1 Ziel

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich (VSM § 24). Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, ob und welche Massnahmen für SuS in der momentanen schulischen Situation angemessen sind.

14.2 Auslöser

Auslöser für ein SSG ist die Wahrnehmung der Lehrperson, der Eltern oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation des/der SuS gemeinsam betrachtet werden sollte.

14.3 Vorbereitung

Die Lehrperson lädt alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, zum SSG ein. Alle Beteiligten können ihre Beobachtungen im Vorbereitungsformular „Gemeinsames Verstehen und Planen“ festhalten.

14.4 Durchführung des Gesprächs

Im Gespräch werden Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können. Wie die Beschreibung der Situation, erfolgt auch die Festlegung der nächsten Schritte und Förderziele nach einheitlichen Kriterien (ICF).

Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Fördermassnahme angezeigt ist, stellt die Lehrperson einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung. Solche Massnahmen müssen von der SL bewilligt werden. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit ist zwingend eine schulpsychologische Abklärung erforderlich.

14.5 Protokoll

Das SSG wird mit dem Protokoll abgeschlossen. Es enthält:

- die zentralen Förderziele als Basis für die individuelle Förderplanung
- Massnahmen der Beteiligten (z.B. Kontrolle Aufgabenheft)
- allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen
- bei Weiterführung der Massnahme einen Termin für das nächste SSG

Die letzte Seite des Protokollformulars wird für alle kopiert. Das Protokollformular (Original) muss der Schulleitung abgegeben werden, welche es im SuS-Dossier ablegt. Es dient als Grundlage zur späteren Überprüfung der Massnahmen. Ein SSG muss jedoch nicht zwingend Massnahmen auslösen.

14.6 Übergang Frühbereich – Schule

Ist das Kind noch nicht eingeschult, organisiert die zuständige sonderpädagogische Fachperson im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Audiopädagogik Frühbereich) ein Standortgespräch zur Einschulung mit den SSG-Formularen für den Frühbereich.

Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Sonderschulung geprüft werden soll, wird zusammen mit den Eltern das „Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ (Dokument VSA) ausgefüllt. Das Meldeformular wird bei Einverständnis der Eltern zusammen mit dem Kurzprotokoll des Standortgesprächs an die zuständige Schulverwaltung in der Wohngemeinde der Eltern geschickt. Die Fallverantwortung wechselt damit von der Fachperson im Frühbereich zur zuständigen Schulleitung.

Ist im Frühbereich keine sonderpädagogische Fachperson involviert, sind sonderschulische Massnahmen für den Schuleintritt aber ein Thema, füllt die zuständige Kinderärztin/der zuständige Kinderarzt das Meldeformular (Dokument VSA) zusammen mit den Eltern aus.

Sobald die Prüfung zur Sonderschulung gestartet wird, wird neben dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst ebenfalls die Schulpflege und die Schulleitung Kindergarten involviert. Zeichnet sich nach dem Erstgespräch zwischen dem SPD und den Eltern als mögliche Beschulung eine Integration in der Regelschule ab, so wird gemeinsam an einem SSG die passende Beschulung sowie das Setting für die Integration besprochen. An diesem SSG nehmen in der Regel die Eltern, die Fachpersonen aus dem Frühbereich, der SPD, Vertretung der Schulpflege sowie die Schulleitung Kindergarten teil.

15 Datenschutz

Es gelten die Vorgaben des Merkblatts „Umgang mit SuS-Daten“ (www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Archivierung, Datenschutz).

16 Links und Verweise

16.1 Rechtliche Grundlagen unter

- Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG) 07.02.2005
- Volksschulverordnung (VSV), 28.06.2006
- Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) 11.07.2007

Alle Dokumente auf <www.vsa.zh.ch>

16.2 Formulare und Konzepte

- Sonderschulung im Kanton Zürich (Broschüre www.vsa.zh.ch)
- Beratung und Unterstützung (B + U) im ISR Setting (Broschüre www.vsa.zh.ch)
- Muster für Vereinbarung Beratung und Unterstützung (B + U) zwischen Sonderschule und zuständiger Schulgemeinde aus dem Kanton Zürich (www.vsa.zh.ch)
- SSG Dokument (www.vsa.zh.ch)
- Anmeldeformular, Abklärung durch SPD (in Papierform)
- Anmeldeformular Logopädie (www.szv-andelfingen.ch, Logopädischer Dienst, Downloads)
- Anmeldeformular PMT (www.szv-andelfingen.ch, PMT, Downloads)
- Antragsformular für Sonderpädagogische Massnahmen (Formular, SharePoint)
- Nachteilsausgleich (Broschüre Nachteilsausgleich unter www.vsa.zh.ch und intern auf SharePoint)
- Vereinbarung Nachteilsausgleich Schule Feuerthalen (Intern auf SharePoint)
- Elterninformation zu Nachteilsausgleich (Intern auf SharePoint)
- Konzept Begabungs- und Begabtenförderung (Reglement, Homepage intern)

17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. Juni 2010.

Feuerthalen, 12. Dezember 2023



Markus Späth-Walter
Präsident



Annelies D'Alpaos
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 12.12.2023	Registratur: 07.01 Handbuch/Reglemente
Verantwortlich: Schulpflege	Reglement Sonderpädagogisches Konzept